

bedarfsorientiert
Hochschulen
Weiterbildung
wissenschaftlich
praxisnah
Gesundheitsberufe

Lehrmaterial

Übersicht „Regelungen der Patientensicherheit und ihre rechtliche Verbindlichkeit“ Modul „Patientensicherheit: Kooperation und Kommunikation“

Markus Haar

Diese Publikation wurde im Teilprojekt ‚Neue Aufgabenprofile von Gesundheitsfachberufen für eine zukünftige Versorgung: Patientensicherheitsmanagement (PatSiM)‘ der Hochschule Osnabrück innerhalb des niedersächsischen Verbundvorhabens ‚Kompetenzentwicklung von Gesundheitsfachpersonal im Kontext des lebenslangen Lernens (KeGL)‘ erarbeitet. Folgende Hochschulpartner sind an dem Verbund beteiligt:

- Hochschule Hannover, Fakultät V: Diakonie, Gesundheit und Soziales, Abteilung Pflege und Gesundheit
- Jade Hochschule, Zentrum für Weiterbildung, Oldenburg
- Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, Abteilung New Public Health
- Ostfalia Hochschule, Fakultät Gesundheitswesen, Wolfsburg

Das dieser Publikation zugrundeliegende Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21026 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei der Autorin/dem Autor/den Autoren.

Osnabrück, Februar 2018

Regelungen der Patientensicherheit und ihre rechtliche Verbindlichkeit

§ 92 SGB V

GBA-Richtlinien/Verbindlichkeit (+) aufgrund Ermächtigungsnorm des § 92 SGB V

Berücksichtigung der GBA-Richtlinien im Rahmenvertrag

Rahmenvertrag Entlassmanagement/Verbindlichkeit (+) aufgrund Ermächtigungsnorm des § 39 Abs. 1 a Satz 9 SGB V

§ 39 Abs. 1 a Satz 9 SGB V

Leitlinien ärztlicher Fachgremien und Verbände/Verbindlichkeit nicht unmittelbar, sondern nur dann (+), wenn Leitlinie dem aktuellen und allgemein (=von zumindest der Mehrheit, im Zweifel der überwiegenden Mehrheit der Berufsträger) anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entspricht (in der Lit. teilw. geforderte, zusätzliche Voraussetzung: Einhaltung des anerkannten methodischen Verfahrensstands)

fahrlässige und vorsätzliche Tötung gem. § 222 bzw. 212 StGB, fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung gem. § 229 bzw. 223 StGB, Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB, unterlassene Hilfeleistung gem. § 323 c StGB, sexueller Missbrauch gem. §§ 174a, 179 StGB, Verletzung der Schweigepflicht gem. § 203 StGB/Verbindlichkeit (+). Die Fahrlässigkeitsdelikte setzen u.a. eine Verletzung des Sorgfaltsmaßstabs (= der anerkannte Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse) voraus

§ 276 Abs. 2 BGB

§11 SGB XI: Allgemein anerkannter Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse als abstrakte Leistungspflicht der Pflegeeinrichtungen

§ 630a BGB

DNQP-Expertenstandards als Konkretisierung der abstrakten Leistungspflicht aus § 11 SGB XI, der Sorgfaltspflicht aus § 276 Abs. 2 BGB und den Anforderungen des § 630 a Abs. 2 BGB /Verbindlichkeit nicht unmittelbar, aber dann haftungsrechtlich bedeutsam, wenn Expertenstandard dem aktuellen und allgemein (= von zumindest der Mehrheit, im Zweifel der überwiegenden Mehrheit der Berufsträger) anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entspricht (in der Lit. teilw. geforderte, zusätzliche Voraussetzung: Einhaltung des anerkannten methodischen Verfahrensstandards)

§ 113 a SGB XI - Experten-Standards als Konkretisierung der abstrakten Leistungspflicht aus § 11 SGB XI, der Sorgfaltspflicht aus § 276 Abs. 2 BGB und den Anforderungen des § 630 a Abs. 2 BGB/Verbindlichkeit zwar unmittelbar, allerdings nur dann (+), wenn Expertenstandard dem aktuellen und allgemein (= von zumindest der Mehrheit, im Zweifel einer überwiegenden Mehrheit der Berufsträger) anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entspricht (in der Lit. teilw. geforderte, zusätzliche Voraussetzung: Einhaltung des anerkannten methodischen Verfahrensstandards)

AWMF-Leitlinien als Konkretisierung der abstrakten Leistungspflicht aus § 11 SGB XI, der Sorgfaltspflicht aus § 276 abs. 2 BGB und den Anforderungen des § 630 a Abs. 2 BGB/Verbindlichkeit nicht unmittelbar, aber dann haftungsrechtlich bedeutsam, wenn Leitlinie dem aktuellen und allgemein (= von zumindest der Mehrheit, im Zweifel der überwiegenden Mehrheit der Berufsträger) anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entspricht (in der Lit. teilw. Geforderte, zusätzliche Voraussetzung: Einhaltung des anerkannten methodischen Verfahrensstandards)